



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Satzung

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

an der Bucerius Law School

(beschlossen vom akademischen Senat am 3. Juli 2024)

Präambel	3
Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	3
§ 1 Reichweite dieser Satzung	3
§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis.....	3
§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen	3
§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung	3
§ 5 Verantwortung der Leiter:innen von Arbeitseinheiten insbesondere gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs	4
§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung	5
§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....	5
§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen	5
§ 9 Forschungsdesign.....	6
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung	6
§ 11 Nutzungsrechte	6
§ 12 Methoden und Standards.....	6
§ 13 Dokumentation und Archivierung	7
§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	7
§ 15 Autor:innenschaft	8
§ 16 Publikationsorgane	8
§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	8
Abschnitt II Ombudswesen.....	9
§ 18 Ombudspersonen	9
§ 19 Ombudstätigkeit.....	9
Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.....	9
§ 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	9
§ 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	10
§ 22 Einleitung einer Untersuchung.....	12
§ 23 Vorprüfung	12
§ 24 Untersuchungskommission.....	13
§ 25 Gang der förmlichen Untersuchung.....	14
§ 26 Abschluss des Verfahrens	15
§ 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen	15
§ 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule	16
Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Satzung; Verkündung; Außerkrafttreten	16
§ 29 Inkrafttreten	16

Präambel

Die Satzung dient der Umsetzung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019. Sie ist für alle Personen, die an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft (im Folgenden: Hochschule) oder in Zusammenarbeit damit forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, verbindlich.

Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Satzung

- (1) ¹Die Hochschule gibt die nach dieser Satzung einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis auf ihrer Internetpräsenz bekannt. ²Sie macht alle Hochschulangehörigen auf das Inkrafttreten dieser Satzung durch E-Mail aufmerksam.
- (2) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Weitergehende arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. lege artis zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.
- (3) ¹Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. ²Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.
- (2) ¹Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. ²Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.

- (3) An der Hochschule sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei dem Aspekt der Chancengleichheit und Diversität besondere Bedeutung zukommt:
- Hochschulsatzung
 - Berufsordnungsordnung
 - Satzung Zwischen- und Endevaluation Juniorprofessur
 - Gleichstellungsplan
 - Ombudsperson
 - Gleichstellungsperson.
- (4) Für die Förderung von wissenschaftlich Tätigen in frühen Karrierephasen sind folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert:
- Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ)
 - Verpflichtende Grundlagenveranstaltung für Promovierende
 - Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe der Promotionsordnung
 - Gewährleistung vertrauensvoller, transparenter und verlässlicher Begleitung der Promovierenden durch die Betreuungspersonen u.a. durch Einführung verbindlicher Betreuungsstandards in der Promotionsordnung
 - Fachspezifische Angebote von Seiten der Betreuungspersonen in Form von Seminaren für Doktorand:innen und allgemeine Angebote des ZQ
 - Vernetzung der Promovierenden über die Promovierenden-Plattform
 - Mitgliedschaft in der Hamburg Research Academy
 - Stipendien für Forschungsaufenthalte im Ausland
 - Reduzierung oder Befreiung vom Lehrdeputat in Endphasen einer Promotion oder Habilitation nach Maßgabe der Lehrdeputatsordnung
 - Leitfaden für das Promovieren.

§ 5 Verantwortung der Leiter:innen von Arbeitseinheiten insbesondere gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs

- (1) Die Leitung eines Instituts oder Zentrums sowie die Lehrstuhlinhaber:innen (wissenschaftliche Arbeitseinheit) sind für die im Namen dieser Einheiten durchgeführten Forschung verantwortlich.
- (2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.
- (3) ¹Dem wissenschaftlichen Nachwuchs soll neben theoretischen, methodischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eine integrale Grundhaltung in der eigenen wissenschaftlichen Forschung und in der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler:innen vermittelt werden. ²Die verantwortlichen Wissenschaftler:innen versichern sich in halbjährlichen Abständen durch geeignete Maßnahmen vom Fortschritt der von ihnen betreuten Promotions- und Habilitationsvorhaben. ³Grundsatzbedenken sind der Betreuerperson von den Betreuten mitzuteilen. ⁴Die Professor:innen achten darauf, dass die Qualifikationsarbeiten in angemessener Zeit abgeschlossen werden.
- (4) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten soll so ausgestaltet werden, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

- (5) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten und auf der Hochschulleitungsebene entgegengewirkt.
- (6) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

- (1) ¹Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. ²Sie basiert in erster Linie auf qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können.
- (2) ¹Neben der wissenschaftlichen Leistung und den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes können, soweit freiwillig angegeben, weitere Aspekte Berücksichtigung finden. ²Dazu zählen insbesondere individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, die wissenschaftliche Haltung (Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft) sowie persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte oder vergleichbare Umstände.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses lege artis aus. ²Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) ¹Die wissenschaftlich Tätigen machen die Herkunft im Forschungsprozess verwendeter Daten, Organismen, Materialien, Software und Literatur unter Zitation der Originalquellen kenntlich und belegen, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. ²Wird öffentlich zugängliche Software verwendet, muss diese dauerhaft und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit das möglich und zumutbar ist.
- (3) ¹Wissenschaftlich Tätige beschreiben Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten. ²Werden statistische Methoden mit großen Rohdatensätze verwendet, deren Einbeziehung in die Forschungsarbeit nicht üblich ist, sind die Rohdaten bei Qualifizierungsarbeiten den Gutachtenden in elektronischer Form zusammen mit der Forschungsarbeit zugänglich zu machen. ³Nach Veröffentlichung der Forschungsarbeit sind die Rohdaten im Internet öffentlich zugänglich zu machen, soweit dem nicht daten(schutz)-, vertrags- oder urheberrechtliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Es ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung, dass Forschende anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglichen, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (5) ¹Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), sind die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets darzulegen. ²Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, sind diese zu berichtigen.

§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen sind in geeigneter Weise klar und transparent festzulegen.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und bauen ihre Forschung darauf auf. ²Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Erkenntnissen an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Ansätze zur Vielfalt (Diversität) für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) ¹Die Hochschulleitung ist für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verantwortlich und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. ²Sofern qualitative oder quantitative Forschung betrieben wird, gelten die forschungsethischen Grundsätze und Prüfverfahren der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
- (3) ¹Die Hochschule ist bestrebt, die Anfertigung hochwertiger interdisziplinärer rechtswissenschaftlicher Dissertationen zu fördern. ²Dazu besteht die Möglichkeit, eine Zweitbetreuung zu bestellen, die über besondere Kenntnisse der für die Forschung relevanten Nachbarwissenschaft, Grundlagenwissenschaft oder empirischen Methoden verfügt.
- (4) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (5) Wissenschaftlich Tätige holen, sofern das erforderlich ist, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (6) ¹Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. ²Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt und die ethischen Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Ergebnissen.
- (2) ¹Die Nutzung von Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Ergebnisse hervorgebracht haben. ²Eventuelle Nutzungsrechte der Hochschule bleiben davon unberührt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 12 Methoden und Standards

- (1) Wissenschaftlich Tätige wenden bei ihrer Forschung wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Dokumentation und Archivierung

- (1) ¹Wissenschaftlich tätige Personen bewahren Forschungsdaten oder -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Rohdaten oder Materialien in für das Fachgebiet der Rechtswissenschaft angemessener Weise zugänglich und nachvollziehbar in der Hochschule oder in standortübergreifenden Repositorien auf. ²In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert.
- (2) ¹Die Aufbewahrung nach Absatz 1 erfolgt für einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch 10 Jahre. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen.
- (3) Die Absatz 1 und 2 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.
- (4) ¹Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. ²Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (5) Wird die Dokumentation den Anforderungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (6) ¹Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. ²Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.
- (7) Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) ¹Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. ²Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Fachgebiets der Rechtswissenschaft, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. ³Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) ¹Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. ²Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. ³Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable.
- (4) ¹Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. ²Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. ³Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) ¹Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden.
- (6) ¹Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in unangemessen kleinteiligen Publikationen ist zu vermeiden. ²Wissenschaftlich Tätige beschränken die Wiederholung der Forschungsinhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor:innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang und weisen auf die Vorveröffentlichung nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis hin.

§ 15 Autor:innenschaft

- (1) ¹Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den rechtswissenschaftsspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (3) ¹Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine (Mit-)Autor:innenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in einer Danksagung angemessen anerkannt werden. ²Eine Ehrenautorschaft, bei der kein solcher eigenständiger Autor:innenbeitrag geleistet wurde, ist unzulässig. ³Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor:innenschaft. ⁴Forschende verständigen sich, wer Autor:in der Forschungsergebnisse werden soll. ⁴Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor:innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand sachlicher und transparent nachvollziehbaren Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. ⁵Die wissenschaftliche Seniorität eines oder einer Mitautor:in ist kein geeignetes Kriterium.
- (4) ¹Alle Autor:innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. ²Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. ³Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 16 Publikationsorgane

- (1) ¹Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. ²Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien und Blogs in Betracht.
- (2) ¹Autor:innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig und eigenständig aus. ²Ein neues Publikationsorgan wird auf seine wissenschaftliche Seriosität geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) ¹Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder den wissenschaftlichen Ausweis von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der begutachtenden Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II Ombudswesen

§ 18 Ombudspersonen

- (1) ¹Die Hochschule bestellt eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. ²Die Stellvertretung greift für den Fall, in dem die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson aus sonstigen Gründen an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. ³Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVWVG). ⁴Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.
- (2) ¹Zu Ombudsperson und ihrer Stellvertretung können Professor:innen der Hochschule bestellt werden. ²Als Ombudspersonen werden integere Wissenschaftler:innen mit Leitungserfahrung ausgewählt. ³Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder der Hochschulleitung sein.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den oder die Präsident:in nach Wahl durch den Senat der Hochschule.
- (4) ¹Die Amtszeit einer Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson dauert zwei Jahre. ²Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ombudspersonen und ihre Stellvertretung erhalten von der Hochschulleitung die erforderliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 19 Ombudstätigkeit

- (1) ¹Die Ombudspersonen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr; sie sind insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane oder Hochschulangehörige. ²Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich und unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudsperson wenden. ²Die Angehörigen der Hochschule haben zusätzlich auch die Möglichkeit, sich an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) ¹Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der Hochschule bekannt sind. ²Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden den Hochschulangehörigen in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) ¹Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Sie trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Die Ombudsperson nimmt Anfragen vertraulich entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Hochschule nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) ¹Alle Stellen an der Hochschule, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. ²Den zuständigen Stellen

- ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten sein können.
- (2) ¹Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. ²Die Untersuchung erfolgt vertraulich. ³Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
 - (3) ¹Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. ²Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. ³Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 wenden.
 - (4) ¹Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. ²Für die betroffene Person gilt das bis zu dem Zeitpunkt, in dem im dafür vorgesehenen Verfahren ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. ³Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. ⁴Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. ⁵Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
 - (5) ¹Die hinweisgebende Person wird auch dann geschützt, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. ²Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
 - (6) ¹Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. ²Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
 - (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
 - (8) ¹Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. ²Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. ³Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. ⁴Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. ⁵Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. ⁶Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. ⁷Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. ⁸Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Hochschule geboten ist.
 - (9) ¹Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ²Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Hochschule wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder

die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. ²Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

- (2) Falschangaben sind
 - a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
 - e) die Inanspruchnahme der Autor:innenschaft oder Mitautor:innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt vor bei der
 - a) ungekennzeichneten Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) unbefugten Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) unbefugten Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d) Anmaßung oder unbegründeten Annahme einer Autor:innenschaft oder Mitautor:innenschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
 - f) unbefugten Veröffentlichung und unbefugten Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
 - a) der Mitautor:innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Hochschule im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 22 Einleitung einer Untersuchung

- (1) ¹Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder ihre Stellvertretung gemäß § 18 wenden. ²Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. ³Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.
- (2) ¹Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. ²Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 24 dieser Satzung.
- (3) ¹Die zuständige Ombudsperson oder ihre Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. ²Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung (§ 23) ein.

§ 23 Vorprüfung

- (1) ¹Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die betroffene Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. ²Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. ³Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. ⁴Die Frist kann verlängert werden. ⁵Die Stellungnahme hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. ⁶Betroffene Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

- (2) ¹Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. ²Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. ³Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten muss hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) ¹Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. ²Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission (§ 24) wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). ³Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. ⁴Bei hinreichendem Tatverdacht legt die Ombudsperson den Sachverhalt der Untersuchungskommission vor, die ein Untersuchungsverfahren einleitet.
- (5) ¹Stellt die Ombudsperson das Verfahren ein, teilt sie das der hinweisgebenden Person schriftlich oder in Textform mit. ²Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. ³Die hinweisgebende Person kann dagegen Widerspruch einlegen; die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen. ⁴Der Widerspruch ist bei der Untersuchungskommission einzulegen. ⁵Gibt sie dem Widerspruch statt, leitet sie unmittelbar das Untersuchungsverfahren ein.
- (6) Ist die Widerspruchsfrist verstrichen oder hat die Untersuchungskommission den Widerspruch zurückgewiesen, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der betroffenen Person und im Fall der Zurückweisung des Widerspruchs auch der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) ¹Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. ²Hat die betroffene Person den Vorwurf bestritten, muss die Entscheidung auch begründen, weshalb der Vorwurf bislang nicht entkräftet werden konnte.

§ 24 Untersuchungskommission

- (1) ¹Für die Durchführung der förmlichen Untersuchung ist eine Untersuchungskommission zuständig, die der akademische Senat auf Vorschlag des oder der Präsident:in einsetzt. ²Die Untersuchungskommission besteht aus vier Mitgliedern; für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt. ³Drei Mitglieder der Untersuchungskommission sind ordentliche Professor:innen, ein Mitglied vertritt den wissenschaftlichen Mittelbau der Hochschule. ⁴Bei der Besetzung sollen alle Fachsäulen angemessen berücksichtigt werden. ⁵Die Mitglieder wählen aus der Gruppe der Professor:innen den Vorsitz der Kommission sowie deren Stellvertretung. ⁶Der Vorsitz führt die Geschäfte der Untersuchungskommission.
- (2) ¹Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretung werden von dem oder der Präsident:in nach Wahl durch den Senat der Hochschule bestellt. ²Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. ³Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet der Rechtswissenschaft oder der vom wissenschaftlichen Fehlverhalten betroffenen Nachbardisziplin als weitere Gäste zur Beratung hinzuziehen.

- (3) ¹Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. ²Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. ³Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. ⁴Darüber entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. ⁵Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (4) ¹Alle Mitglieder der Kommission, einschließlich des Vorsitzes, haben gleiches Stimmrecht. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. ³Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind und abstimmen können.
- (5) ¹Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. ²Die Tätigkeit erfolgt vertraulich und unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- (7) Die Hochschulleitung informiert in angemessener Form über die Besetzung der Untersuchungskommission.

§ 25 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) ¹Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. ²Für die Sitzung wird der betroffenen Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. ³§ 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. ⁴Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁵Verzichtet die betroffene Person auf eine nochmalige Äußerung, darf das nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. ²Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) ¹Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ²Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) ¹Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. ³Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. ⁴Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. ⁵Die Verfahrenseinstellung ist endgültig.
- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 8 und 9 entsprechend.
- (6) Bei Verdacht auf disziplinar- oder arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- (7) ¹Die Untersuchungskommission legt dem oder der Präsident:in zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge enthält. ²In dem Bericht werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung mitgeteilt.
- (8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung sind an der Hochschule 10 Jahre lang aufzubewahren.

§ 26 Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Der oder die Präsident:in entscheidet nach Vorlage des Untersuchungsberichts nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der betroffenen Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. ²Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, sind die dafür zuständigen Stellen in die Entscheidung einzubeziehen.
- (2) Ist der oder die Präsident:in betroffene Person, entscheidet ihre Stellvertretung.
- (3) ¹Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. ²Gegen die Entscheidung stehen den Beteiligten nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (4) ¹Die Hochschule teilt die Entscheidung betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten mit, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben. ²Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet der oder die Präsident:in nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Sie oder er entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit informiert wird. ⁴Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

§ 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet der oder die Präsident:in wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann er oder sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit unter anderem einzelne oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängen oder Maßnahmen ergreifen:
 - a) Schriftliche Rüge,
 - b) Aufforderung an die betroffene Person, die betroffenen Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren oder die Veröffentlichung von Manuskripten mit Fehlverhalten zu unterlassen,
 - c) Rücknahme von Förderentscheidungen oder Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, einschließlich einer Mittelnrückforderung,
 - d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied der Hochschule auf Zeit für ein bis fünf Jahre entsprechend der Schwere des Fehlverhaltens.
 - e) Gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
 - f) Anzeige und Strafantrag,
 - g) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
 - h) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung und Unterlassung,
 - i) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
 - j) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 26 Abs. 3 nicht ausgesprochen worden sind.

§ 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, nachdem diese Satzung in Kraft getreten ist.
- (2) ¹Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. ²Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Satzung; Verkündung; Außerkrafttreten

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 3. Juli 2024 in Kraft und wird hochschulöffentlich bekanntgemacht. Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 30. November 2022 tritt am 3. Juli 2024 außer Kraft.

Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH
Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)
Präsident